

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 84/2016
Datum RR-Sitzung: 27. Januar 2016
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Tourismusförderung. Beitrag 2016 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung. Objektkredit

1 Gegenstand

Beitrag 2016 an die Destination Jungfrauregion für die Marktbearbeitung.

2 Anteil am Ertrag

Der Anteil der Destination beträgt 100 Prozent des Ertrags aus ihrem Gebiet.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47, 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV, BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 1.2 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.4 Mio.).

5 Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 1.6 Millionen.

6 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.



Diese Ausgabenbewilligung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 4 FLG im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle